

ZBB 2005, 147

BGB § 498 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Androhung der Kündigung eines Verbraucherdarlehens

OLG Celle, Beschl. v. 26.10.2004 – 3 W 96/04 (rechtskräftig), BKR 2005, 65

Leitsatz:

Die Androhung der Kündigung eines Verbraucherdarlehens muss den Hinweis enthalten, dass bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt werde (§ 498 Abs. 1 Satz 1 № 2 BGB). Sind diese Angaben nicht enthalten, ist die sich daraus anschließende Kündigung des Darlehensvertrages unwirksam.